

RS Lvwg 2019/2/25 LVwG 20.3-2742/2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

25.02.2019

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz

34 Monopole

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

SPG §54

SPG §88 Abs2

Rechtssatz

Es liegt kein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor, wenn zwei Polizeibeamten von der Bezirkshauptmannschaft angewiesen werden, ein Wettlokal zur Feststellung der Kundenfrequenz aufzusuchen, um Verwaltungsübertretungen nach dem Glücksspielgesetz zur Anzeige zu bringen. Allein die Tatsache, dass niemand das Lokal verlassen bzw. betreten hat und auch keine sonstigen Vorkommnisse – außer dass das Lokal geschlossen war – festzustellen waren, lässt noch keinesfalls den Schluss zu, dass die Beschwerdeführerin „in ihrem Grundrecht auf Privatsphäre“ verletzt worden ist.

Schlagworte

Glücksspiel, Lokal observieren, Lokal beobachten, Grundrecht auf Privatsphäre, geschlossenes Lokal, Kundenfrequenz, Wettlokal beobachten, verbotene Ausspielungen erkunden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2019:LVwG.20.3.2742.2018

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark Lvwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at